# Regierung von Mittelfranken



# **Planfeststellungsbeschluss**

# für

den Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg – Ansbach von Str.-km 66,519 bis Str.-km 68,412 (Abschnitt 680, Station 0,319 bis Station 2,212) im Bereich des Marktes Lehrberg, Landkreis Ansbach

Ansbach, den 17.10.2011

<u>Inhalt</u>	S	<u>Seite</u>
A.	Tenor	5
1.	Feststellung des Plans	5
2.	Festgestellte Planunterlagen	
3.	Ausnahmen und Befreiungen	
4.	Nebenbestimmungen	
4.1.	Unterrichtungspflichten	
4.2	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	
4.3	Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	
4.4	Immissionsschutz	
4.5	Denkmalschutz	10
4.6	Sonstige Nebenbestimmungen	10
5.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	
6.	Straßenrechtliche Verfügungen	12
7.	Entscheidung über Einwendungen	
8.	Sofortige Vollziehung	
9.	Kosten	
В.	Sachverhalt	13
C.	Entscheidungsgründe	14
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	
2.1	Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	
2.2	Planrechtfertigung	
2.2.1	Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	
2.2.2	Planungsziele	
2.3	Öffentliche Belange	
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	
2.3.2	Planungsvarianten	
2.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	
2.3.4	Immissionsschutz	
2.3.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz	
2.3.5.		
2.3.6	Gewässerschutz	
2.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	
2.3.8	Denkmalschutz	
2.4	Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände	
	sonstigen Stellen	
2.4.1	Träger von Versorgungsleitungen	27
2.4.2	Markt Lehrberg	28
2.4.3	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und Amt für Ernährung, Landwirtsc	haft
	Forsten Ansbach	28
2.4.4	Bayerischer Bauernverband	
2.5	Private Belange, private Einwendungen	33
2.5.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	33
2.5.2	Einzelne Einwender	35
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	40
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	41
3.	Sofortige Vollziehung	41
4.	Kostenentscheidung	
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	41
E.	Hinweis zur sofortigen Vollziehung	42
F	Hinweis zur Auslegung des Plans	42

#### Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV

B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch
BayBO Bayer. Bauordnung

BayEG Bayer. Enteignungsgesetz

BayNatEG Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStMI Bayer. Staatsministerium des Innern BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayVBI Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayer. Waldgesetz
BayWG Bayer. Wassergesetz
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

Bek Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBI Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgesetzblatt
Bundesgesetzblatt

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

16. BlmSchV 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-

schutzverordnung)

24. BlmSchV Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung

BMV Bundesminister für Verkehr
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
BRS Baurechtssammlung
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWaldG Bundeswaldgesetz
BWV Bauwerksverzeichnis

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EKrV
 Eisenbahnkreuzungsverordnung
 FFH-RL
 Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie

Fl.Nr. Flurstücksnummer
FlurbG Flurbereinigungsgesetz
FStrG Fernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert KG Bayerisches Kostengesetz

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

MLuS Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder

mit lockerer Randbebauung

NJW Neue Juristische Wochenschrift NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift OVG Oberverwaltungsgericht PlafeR Planfeststellungsrichtlinien

RAS- K-1 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt:

plangleiche Knotenpunkte

RAS- L 95 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung, Ausgabe 1995

RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift

RE Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RLW 99 Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999

ROG Raumordnungsgesetz

RStO 01 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen,

Ausgabe 2001

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985

V-RL Vogelschutz - Richtlinie VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

zus. zusätzliche

ZustVVerk Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg – Ansbach von Str.-km 66,519 bis Str.-km 68,412 im Bereich des Marktes Lehrberg, Landkreis Ansbach

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

# Planfeststellungsbeschluss:

#### A. Tenor

# 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg – Ansbach von Str.-km 66,519 bis Str.-km 68,412 (Abschnitt 680, Station 0,319 bis Station 2,212) mit den aus Ziffern A. 4 und A. 7 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

# 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit "nachrichtlich" gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 <b>T</b>	Erläuterungsbericht vom 14.09.2011	
2	Übersichtskarte vom 20.10.2009 (nachrichtlich)	1:25.000
3 <b>T</b> Blatt 1	Übersichtslageplan vom 14.09.2011 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1	Straßenquerschnitt B 13 vom 14.09.2011	1:50
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt Ortsanschluss Süd und Nord vom 14.09.2011	1:50
7.1 <b>T</b> Blatt 1	Lagopian Foil Front 11.00.2011	
7.1 <b>T</b> Blatt 2	Lageplan Teil 2 vom 14.09.2011	
7.2 <b>T</b>	Bauwerksverzeichnis vom 14.09.2011	
7.3 <b>T</b> Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 14.09.2011	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.3 <b>T</b> Blatt 2	Klassifizierung der Straßen und Wege vom 14.09.2011	1:5.000
8 Blatt 1	Höhenplan Teil 1 vom 14.09.2011	1:1.000/100
8 Blatt 2	Höhenplan Teil 2 vom 14.09.2011	1:1.000/100
8 Blatt 3	Höhenplan Ortsanschluss Nord vom 14.09.2011	1:500/50
8 Blatt 4	Höhenplan Ortsanschluss Süd vom 14.09.2011	1:1.000/100
12.1 <b>T</b>	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.09.2011	
12.2 <b>T</b> Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 14.09.2011	1:5.000
12.3 <b>T</b> Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 1 vom 14.09.2011	1:1.000
12.3 <b>T</b> Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 2 vom 14.09.2011	1:1.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 3 vom 14.09.2011	1:1.000
12.4	Spezielle Artenschutzprüfung (saP) vom 14.09.2011	
13.1 <b>T</b>	Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 14.09.2011	
13.2.1 <b>T</b> Blatt 1	Einzugsgebiete der Entwässerungsabschnitte Teil 1 vom 14.09.2011	1:1.000
13.2.2 <b>T</b> Blatt 2	Einzugsgebiete der Entwässerungsabschnitte Teil 2 vom 14.09.2011	1:1.000
13.3 Blatt 1	Schnitt A-A, Regenrückhaltebecken 1, Querschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 2	Schnitt B-B, Regenrückhaltebecken 1, Längsschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 3	Schnitt A-A, Regenrückhaltebecken 2, Querschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 4	Schnitt B-B, Regenrückhaltebecken 2, Längsschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 5	Schnitt A-A, Regenrückhaltebecken 3, Querschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 6	Schnitt B-B, Regenrückhaltebecken 3, Längsschnitt, vom 14.09.2011	1:100
13.3 Blatt 7	Längsprofil Graben - 1 vom 14.09.2011	1:500/50
13.3 Blatt 8	Längsprofil Graben - 2 vom 14.09.2011	1:1.000/100
14.1.1 <b>T</b> Blatt 1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 14.09.2011	1:1.000
14.1.2 <b>T</b> Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 14.09.2011	1:1.000
14.2 <b>T</b>	Grunderwerbsverzeichnis vom 14.09.2011	

# 3. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen nach anderen Gesetzen und Verordnungen sind nicht erforderlich, diese werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

#### 4. Nebenbestimmungen

# 4.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 4.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Str. 1, 90409 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 4.1.2 Der Klenk & Sohn Planung GmbH, Ernsthofener Straße 30, 64397 Modautal, sowie zusätzlich mindestens zehn Arbeitstage vor Baubeginn der HEAG MediaNet GmbH unter der Email- Adresse <u>Kabelteam@heagmedianet.de</u>, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen der HEAG MediaNet GmbH mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass das Merkblatt über Maßnahmen zum Schutz von Kabelanlagen der HSE HEAG Südhessische Energie AG (Kabelschutzanweisung) zu beachten ist, die Ziffer 9 dieses Merkblattes jedoch nur insoweit, als vorgegeben wird, dass Kabelschächte nicht überschüttet werden dürfen und zur Bodenabtragung nur leichte geeignete Baumaschinen mit geringem Bodendruck verwendet werden dürfen.

4.1.3 Der DB Energie GmbH, Sandstraße 38 - 40, 90443 Nürnberg, damit die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der betroffenen Bahnstromleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei der Baudurchführung im Kreuzungsbereich mit der Bahnstromleitung das Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH zu beachten ist. Das Merkblatt ist allen am Bau beteiligten Firmen zu übergeben.

- 4.1.4 Dem Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 4.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mindestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.
  - Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.
- 4.1.6 Den Fischereiberechtigten an der Fränkischen Rezat; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

#### 4.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 4.2.1 Das Bauvorhaben ist beschlussgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 4.2.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach (Tel./ Fax. 0981/85050 / 0981/85663, Herrn Steinhöfer) eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach (Tel. 0981/85050 / Fax 0981/85663, Herrn Steinhöfer) anzuzeigen.
- 4.2.3 Der Vorhabensträger hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.
- 4.2.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/ oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.2.6 Die durch die Baumaßnahmen evtl. angeschnittenen oder überdeckten Drainageanlagen sind funktionsfähig anzupassen.
- 4.2.7 Nach der Bauausführung ist/ sind der ursprüngliche Zustand des Vorlandes /der Vorländer/ der Uferböschung/ en und/ oder der Gewässersohle wieder herzustellen.
- 4.2.8 Der vorhandene Bewuchs im Bereich von Gewässern ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 4.2.9 Der Vorhabensträger hat sich an der Unterhaltung der Vorfluter, entsprechend seinem Vorteil oder Einfluss, zu beteiligen.
- 4.2.10 Für die bekannte Rüstungsaltlast auf dem Grundstück Fl. Nr. 4608, Gemarkung Lehrberg, sowie angrenzenden Grundstücken sind die Schritte zur Kampfmittelfreigabe aus Unterlage 13.1 T (Ziffer 3) im Vorfeld der Bautätigkeiten durchzuführen.
- 4.2.11 Auszubauendes Material ist vor Ausbau zu beproben und entsprechend der Beprobungsergebnisse fachgerecht zu entsorgen. Sofern ein Aus- und Wiedereinbau von teerhaltigem Material geplant ist, sind hierbei die geltenden Regelwerke (u. a. ZTV uVA-StB 03, RuVA etc.) sowie insbesondere eine evtl. Lage im/ am Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Fränkischen Rezat zu beachten.
- 4.2.12 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist ein Hochwasserstand von 411,70 m ü. NN zu beachten.
- 4.2.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die sog. Hektometersteine, mit denen die Fränkische Rezat beidseitig alle 200 m kilometriert und höhenmäßig eingemessen ist, zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu überprüfen und erforderlichenfalls neu herzustellen und einzumessen.

- 4.2.14 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen der Fränkischen Rezat hat der Vorhabensträger zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich wird.
- 4.2.15 Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 4608, Gemarkung Lehrberg, im Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat darf der Hochwasserabfluss und der Retentionsraum nicht nachteilig beeinflusst werden. Auffüllungen sind hier nicht zulässig. Sollten Abgrabungen vorgenommen werden, so darf das anfallende Aushubmaterial nicht im Überschwemmungsgebiet einplaniert werden; es ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu entsorgen.
- 4.2.16 Der bei der Umsetzung des Bauvorhabens bei einem 100-jährlichen Abfluss an der Fränkischen Rezat verloren gehende Retentionsraum von ca. 350 m³ ist zeitgleich auszugleichen.
- 4.2.17 Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ausführungsgemäße Pläne für die Erstellung eines Geländemodells zur Anpassung des berechneten Überschwemmungsgebietes zu übergeben. Hierzu sind 3D-Polygonlinien erforderlich. Vor der Endvermessung ist Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Herrn Forstmeier, zu halten und die Vermessung abzusprechen.
- 4.2.18 Der Ausbau des Seebaches (Fl. Nr. 4608, Gemarkung Lehrberg) hat mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen zu erfolgen. Auf einen natürlichen Gewässerausbau ist besonders zu achten.
- 4.2.19 Für den Fall, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Bau des Vorhabens Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen vorbehalten, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden, insbesondere damit keine schädlichen Gewässerveränderungen auftreten und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

#### 4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 4.3.1 Die in den Unterlagen 12.1 12.4 dargestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 muss insoweit vor Baubeginn fertig gestellt sein, als sie die Anlage von naturnah strukturierten Stillgewässern zum Gegenstand hat.
- 4.3.2 Im Übrigen müssen die in den Unterlagen 12.1 12.4 dargestellten Kompensationsmaßnahmen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein.
- 4.3.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

#### 4.4 Immissionsschutz

Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der "Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" - 32. BlmSchV - vom 29.08.2002 (BGBI. S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

#### 4.5 Denkmalschutz

- 4.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.5.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 4.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

# 4.6 Sonstige Nebenbestimmungen

- 4.6.1 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer Begehung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes durchzuführen, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückeigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.
- 4.6.2 Der Vorhabensträger hat auf seine Kosten eine Beweissicherung durch eine Grundwassermessstelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 404, Gemarkung Heßbach, nach näherer Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach durchzuführen, soweit nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes eine solche hinsichtlich einer Vernässung dieses Grundstücks zu empfehlen ist. Die Verpflichtung entfällt, wenn die über das genannte Grundstück Verfügungsberechtigten der Beweissicherung widersprechen.

#### 5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

# 5.1 Gegenstand/ Zweck

5.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Straßen- und Böschungsflächen über Mulden, Straßengräben, Verrohrungen und Regenrückhaltebecken in die aus den Planunterlagen ersichtlichen Vorflutgräben für die dort bezeichneten Einleitungsstellen auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

•	Fl. Nr. 389	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E1)
•	Fl. Nr. 420	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E2)
•	Fl. Nr. 420	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E3)
•	Fl. Nr. 41	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E4)
•	Fl. Nr. 41	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E5)
•	Fl. Nr. 39	Gemarkung Heßbach	(Einleitungsstelle E6)
•	Fl. Nr. 4587	Gemarkung Lehrberg	(Einleitungsstelle E7)

5.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser im Baustellenbereich für die Dauer der Bauzeit erteilt.

#### 5.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde.

# 5.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 5.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 5.3.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zur unter A. 5.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis:
- 5.3.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Straßen- und Böschungsflächen (bei Niedergehen des Bemessungsregens):

•	Einleitungsstelle E1:	Drosselabfluss	43 l/s	
•	Einleitungsstelle E2:	Maximalabfluss	10 l/s	(zus. Einl. menge)
•	Einleitungsstelle E3:	Maximalabfluss	14 l/s	(zus. Einl. menge)
•	Einleitungsstelle E4:	Drosselabfluss	8 l/s	
•	Einleitungsstelle E5:	Drosselabfluss	8 l/s	
•	Einleitungsstelle E6:	Maximalabfluss	53 l/s	(zus. Einl. menge)
•	Einleitungsstelle E7:	Maximalabfluss	44 l/s	(zus. Einl. menge)

- 5.3.2.2 Die Ein- u. Auslaufbereiche der Durchlässe und insbesondere die Einlaufbereiche der Regenrückhaltebecken 1 bis 3 in die Vorfluter sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefälle Sohl- und Böschungsfußsicherungen erforderlich.
- 5.3.2.3 Beim Einleiten des bei Regenwetter anfallenden Straßenabwassers in die Vorflutgräben (über Mulden, Straßengräben, Verrohrungen u. Rückhaltebecken) dürfen keine schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren nachweisbar sein.
- 5.3.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Straßenabwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 5.3.2.5 Es ist geeignetes bindiges Material für die Dammschüttungen der RRB 1 bis 3 vorzusehen.

- 5.3.2.6 Der Obere Feldgraben ist vom Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Markt Lehrberg im Zuge des Bauvorhabens einmalig vom vorgesehenen Durchlass DN 1000 (lfd. Nr. 3.14 des Bauwerksverzeichnisses) bis zum bestehenden Durchlass DN 1000 im Zuge der derzeitigen Trasse der B 13 zu mähen und entlanden. Die bestehenden Durchlässe, einschließlich des genannten Durchlasses im Zuge der derzeitigen Trasse der B 13 in Richtung Fränkische Rezat, sind hierbei auf Schäden hin zu überprüfen und ggf. zu spülen.
- 5.3.2.7 Für den Fall, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Bau des Vorhabens Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen vorbehalten, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden.
- 5.3.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zur unter A. 5.1.2 erteilten beschränkten Erlaubnis:

Soweit als Folge der Baumaßnahmen an Grundstücken und Anlagen Dritter durch eine Grundwasserabsenkung, Grundwasseranhebung oder durch andere Änderungen im Wasserhaushalt nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch nicht absehbar sind, bleiben nachträgliche Anordnungen von schadensverhütenden Maßnahmen und Einrichtungen vorbehalten.

# 6. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

# 7. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

# 8. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### 9. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

#### B. Sachverhalt

#### 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme beinhaltet den Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg - Ansbach.

Die Maßnahme ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 als Projekt des vordringlichen Bedarfs enthalten.

# 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.10.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach für den Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg – Ansbach das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 01.12.2009 bis 31.12.2009 beim Markt Lehrberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Lehrberg oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 14.01.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Markt Lehrberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- DB Energie GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH+ Co. KG
- Klenk Planungs GmbH
- Landratsamt Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken)
- Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken)
- Vermessungsamt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Mit Schreiben vom 12.01.2011 hat die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden, anerkannten Verbänden und sonstigen Stellen die Absicht mitgeteilt, im vorliegenden Planfeststellungsverfahren von der

Möglichkeit des § 17a Nr. 5 FStrG Gebrauch zu machen und auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Gleichzeitig hat sie diesen die Gelegenheit gegeben, sich zu den Argumenten des Staatlichen Bauamtes bis zum 04.02.2011 erneut zu äußern.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war. Stattdessen fand am 22.02.2011 unter Beteiligung des Staatlichen Bauamtes und des Marktes Lehrberg eine informelle Anhörung verschiedener Einwender statt, die auf das Schreiben vom 12.01.2011 hin um eine mündliche Anhörung gebeten hatten.

Im Nachgang zu dieser informellen Anhörung brachte das Staatliche Bauamt Ansbach eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein. Die Tektur beinhaltet im Wesentlichen den zusätzlichen Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges westlich der Trasse der Ortsumgehung in paralleler Führung zu dieser zwischen den Wegen mit den Fl. Nrn. 41 und 39 der Gemarkung Heßbach.

Den Betroffenen, deren Belange durch diese Tektur stärker als bisher berührt werden, hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 31.05.2011 einen geänderten Lageplan übersandt, gleichzeitig hat sie ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 17.06.2011 gegen die Tektur Einwendungen zu erheben. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Tektur berührt werden, hat sie mit Schreiben vom 19.09.2011 gebeten, bis zum 06.10.2011 zu der Tektur Stellung zu nehmen.

# C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

# 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem FStrG und dem BayStrWG.

#### 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben war gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG

Die vom Vorhabensträger in das Verfahren eingebrachte Tektur enthält keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in Abwägungsentscheidung im Rahmen dieses Beschluss eingeflossen.

# 2. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

# 2.2 Planrechtfertigung

# 2.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme der Ortsumgehung Unterheßbach in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBI 96, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber auf Grund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Der Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach erweist sich aber auch unabhängig von dem gerade Gesagten gemessen an den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit als vernünftigerweise geboten. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die B 13 verläuft derzeit auf einer Länge von 320 m durch den Ort Unterheßbach. Eine Verkehrszählung am 22.03.2007 nördlich der Ortsdurchfahrt Unterheßbach hat ergeben, dass die B 13 hier mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 7.395 Kfz/ 24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 7,7 % belastet ist. In der geradlinigen Ortsdurchfahrt stellt die hohe Verkehrsdichte mit den unterschiedli-

chen Verkehrsarten ein Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer dar. Hinzu kommt, dass durch die Bebauung beidseitig der B 13 an Zufahrten zum Teil unzureichende Sichtverhältnisse gegeben sind, zudem sind die Gehwegbreiten teilweise zu gering und Engstellen vorhanden. Bedingt durch diese straßenbaulichen Gegebenheiten sowie die erwähnte hohe Verkehrsbelastung haben sich im Zuge der Ortsdurchfahrt von Unterheßbach problematische Verkehrsverhältnisse eingestellt, die den Bau einer Ortsumgehung erforderlich machen.

Für Unterheßbach ergibt sich durch den Bau der Ortsumgehung und dem daraus resultierenden Verkehrsrückgang im Ort eine spürbare Reduzierung der Lärm- und Schadstoffimmissionen, da der Quell- und Zielverkehr in Unterheßbach in Bezug auf den derzeitigen Durchgangsverkehr in der Ortsdurchfahrt eine nachrangige Rolle spielt. Durch die Ortsumgehung kann eine fast vollständige Verlagerung des Verkehrs aus der Ortsdurchfahrt heraus erreicht werden. Hierdurch wird auch die Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt erhöht.

Nicht zuletzt wird durch die Ortsumgehung der Verkehrsfluss auf der B 13 auf Grund des höheren Geschwindigkeitsniveaus verbessert und führt zu einer leichten Zeitersparnis für den Straßennutzer; eine gleichmäßige Reisegeschwindigkeit kann erreicht werden.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null- Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

# 2.2.2 Planungsziele

Als wesentliche Planungsziele des Vorhabens sind insbesondere zu nennen:

- Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt von Unterheßbach heraus
- Reduzierung der Lärm- und Schadstoffimmissionen im Ortskern von Unterheßbach
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt von Unterheßbach
- Erreichen einer besseren und einheitlichen Reisegeschwindigkeit auf der B 13

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

# 2.3 Öffentliche Belange

#### 2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) soll durch eine Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich die Erreichbarkeit der Gemeinden, insbesondere der Zentralen Orte, in der Region verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht werden (RP 8 B V (neu) 1.1.2 (Z)). Daneben ist anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern (RP 8 B V (neu) 1.4.2 (G)).

Im Zuge dessen sollen die hierfür notwendigen Ortsumgehungen an Bundesstraßen realisiert werden (RP 8 B V (neu) 1.4.1.2 (Z)). In der Begründung zu diesem Ziel ist ausgeführt, dass u. a. die Ortsumgehung von Unterheßbach als Maßnahme zur Verbesserung des überregionalen Verkehrsnetzes vorzusehen ist.

Das Vorhaben entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung und den genannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken zur Verbesserung des überregionalen Verkehrsflusses und der Verkehrsverbindungen in der Region. Im Plangebiet liegen aus regionalplanerischer Sicht keine weiteren Planungen und Maßnahmen vor, die dem Vorhaben entgegen stehen könnten.

# 2.3.2 Planungsvarianten

Die Notwendigkeit des Baus einer Ortsumgehung für Unterheßbach wurde bereits unter C. 2.2 dargelegt, ein Verzicht auf die Errichtung der Ortsumgehung in Verbindung mit evtl. Verbesserungsmaßnahmen an der bestehenden Ortsdurchfahrt ("Nullvariante") scheidet aus, da die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen ohne eine Ortsumgehung nicht erreicht werden können.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden vom Vorhabensträger folgende mögliche Linienführungen für eine Ortsumgehung Unterheßbachs untersucht: eine Osttrasse (Variante 1), eine ortsnahe Trasse im Westen (Variante 2), eine ortsferne Trasse im Westen (Variante 3) und eine (noch) ortsfernere Trasse im Westen (Variante 4).

Eine Ostumgehung Unterheßbachs (Variante 1) scheidet aus, da östlich von Unterheßbach die Fränkische Rezat in einem nur geringen Abstand zum Ort verläuft und eine Ostumgehung im Überschwemmungsbereich der Fränkischen Rezat zu liegen kommen würde.

Die Variante 4 beinhaltet eine großräumige Umfahrung von Unterheßbach und Lehrberg westlich der beiden Ortschaften. Es wurde jedoch zwischenzeitlich eine separate Ortsumgehung für Lehrberg gebaut, die an ihrem östlichen Ende in die bestehende B 13 einschleift, so dass zum heutigen Zeitpunkt eine gemeinsame Umfahrung von Lehrberg und Unterheßbach nicht mehr möglich ist. Auf Grund dessen scheidet auch die Variante 4 aus.

Bei der Variante 2 bewegt sich die Trasse in relativ knappem Abstand an Unterheßbach vorbei. Direkt innerhalb der Linienführung befindet sich das Anwesen Unterheßbach 25 sowie einige Nebengebäude. Durch die Nähe der Trasse zur vorhandenen Bebauung können die einschlägigen Immissionsgrenzwerte ohne Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Die Linienführung der Variante 3 ergibt sich durch den Radius der Ortsumgehung Lehrberg im Süden und der bestehenden B 13 im Norden. Durch den Abstand von ca. 180 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung können die einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Variante 2 weist nach dem Gesagten gegenüber der Variante 3 deutliche Nachteile in Bezug auf den Immissionsschutz durch ihre Nähe zur Bebauung auf. Zudem hat sich der Markt Lehrberg gegen die Variante 2 ausgesprochen. Der Vorhabensträger hat daher die Variante 3 der Variante 2 vorgezogen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung für die gewählte Variante sachgerecht. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar. Andere Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdig auf.

#### 2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die gewählten Trassierungselemente entsprechen den Grenz- und Richtwerten der RAS-L 95 und sind aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit ist mit  $v_{\rm e}=80$  km/h zutreffend gewählt.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist. Entsprechend der Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung wurde für die Baustrecke der B 13 der Regelquerschnitt RQ 10,5 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m nach RAS-Q 96 gewählt.

Der Verlauf der Trasse wurde unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der vorgegebenen Zwangspunkte festgelegt. Die geltenden Grundsätze der räumlichen Linienführung wurden bei der Festlegung der Trasse und der Gradiente beachtet.

Die plangegenständlichen öffentlichen Feld- und Waldwege werden entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angelegt.

# 2.3.4 Immissionsschutz

Der Bau der Ortsumgehung Unterheßbach entlastet die Anwohner im Ortsbereich von Unterheßbach von erheblichen Verkehrslärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BlmSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

# 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorge-

rufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BlmSchG i.V.m. der 16. BlmSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten einen Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet. Die Schutzbedürftigkeit Unterheßbachs entspricht der der genannten Gebiete.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Verkehrsprognose, die eine Verkehrsmenge von 8.200 Kfz/24 h im Prognosejahr 2025 zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (BVerwG vom 21.03.1996, DVBI 1996, 916).

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 85, 1159).

Die geplante Ortsumgehung verläuft in einem Abstand von etwa 180 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung in Unterheßbach. Für das am nähesten an der Trasse der Ortsumgehung liegende Anwesen hat das Staatliche Bauamt Ansbach die künftige Lärmsituation mit dem oben genannten Berechnungsverfahren nach den RLS-90 ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass an diesem Anwesen die genannten Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden; Lärmschutzmaßnahmen sind daher im Rahmen des Vorhabens - auch für andere Anwesen in Unterheßbach - nicht notwendig. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die angestellten Berechnungen überprüft und sein Einverständnis mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung erklärt.

#### 2.3.4.2 Lärmschutz während der Bauzeit

Die Auflage unter A. 4.4 stellt sicher, dass die im Umgriff des Vorhabens liegende Wohnbebauung zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr weitestgehend vor Lärmeinwirkungen durch Bautätigkeit geschützt ist und auch im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine durch Bautätigkeiten verursachte Lärmbelastung soweit wie möglich vermieden wird.

# 2.3.4.3 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BlmSchG).

Aus dem Gebot der Problembewältigung folgt, dass hier auch die Problematik der Luftschadstoffe berücksichtigt werden muss, auch wenn verbindliche Werte, die bei der Planfeststellung einzuhalten wären, insoweit nicht bestehen. Die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (39. BlmSchV) gilt für Planungen nach dem FStrG nicht unmittelbar.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02" (Version 6.0f vom 26.06.2006) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen vorgenommen. Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich auf Grund von Kfz- Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV - die zum Zeitpunkt der Abschätzung noch gültig war - an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden. Die 22. BImSchV wurde zwischenzeitlich mit Inkrafttreten der 39. BImSchV, die der Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht dient, aufgehoben. Die 39. BImSchV fasst zudem zur Verwaltungsvereinfachung bestehende nationale Regelungen, z. B. über Immissionswerte, Emissionshöchstmengen und zur Information der Öffentlichkeit, zusammen. Die bislang geltenden Luftqualitätswerte wurden unverändert übernommen. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt abgegebene Einschätzung ist damit weiterhin aktuell.

Weiterer Handlungsbedarf besteht auf Grund dessen in Bezug auf Luftschadstoffe im Rahmen des Vorhabens nicht.

#### 2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz

#### 2.3.5.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus, wobei eine Bestandsaufnahme vor Ort nicht in jedem Fall zwingend erforderlich ist; eine "worst- case- Betrachtung" ist ebenso zulässig. Der Prüfung

brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" und ist nicht zu beanstanden. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007 - 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008 - 9 VR 9/07).

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

In Bezug auf die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen Arten Wasserfledermaus und Laubfrosch kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verhindert werden. Diese Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Plans, so dass ihre Umsetzung sichergestellt ist. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die Unterlagen 12.1 - 12.4 verwiesen.

Für die weiteren im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH- RL sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- RL sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potentiell zu erwarten.

Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus wurden im Untersuchungsraum weder nachgewiesen noch sind sie dort potentiell zu erwarten. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Potentiell kommt von diesen Arten im Untersuchungsraum lediglich die Art Edelkrebs vor, eine vorhabensbedingte Zerstörung nicht ersetzbarer Lebensräume dieser Art kann aber ausgeschlossen werden.

Für die Maßnahme A 1 wurde unter A. 4.3.1 bestimmt, dass diese vor Baubeginn insoweit fertig gestellt sein muss, als sie die Anlage von naturnah strukturierten Stillgewässern zum Gegenstand hat, da nur so die mit dieser (Teil-)Maßnahme verfolgte Zweckbestimmung der Wahrung des Erhaltungszustandes des Laubfrosches und der Wasserfledermaus erfüllt werden kann.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass bei Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG nicht erfüllt werden, und hat ihr Einverständnis mit der gegenständlichen Planung erklärt.

#### 2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.1 - 12.4 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

# 2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

# 2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
   Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

# 2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder

Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen in den Unterlagen 12.1 - 12.4 verwiesen.

# 2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gleichwertig die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Wie in den Unterlagen 12.1 - 12.4 dargestellt ist, verbleiben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche und Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung
- Verlust von straßenbegleitenden Gehölzen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 1 beinhaltet im Wesentlichen das Überlassen von Teilbereichen des Grundstückes Fl. Nr. 4608, Gemarkung Lehrberg, zur natürlichen Sukzession bis zum syndynamischen Endstadium, das Abschieben des Oberbodens in Teilbereichen, die extensive Mahd ohne Düngung des nicht

der Sukzession überlassenen Grundstückteils, das Wiederherstellen des historischen Bachlaufes und die Anlage von naturnah strukturierten Stillgewässern. Daneben sieht die Gestaltungsmaßnahme G 1 die Pflanzung von Bäumen und Hecken vor. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Einzelnen in den Unterlagen 12.1 - 12.4 beschrieben, hierauf wird Bezug genommen.

Für das Straßenbauvorhaben wurde ein Ausgleichsbedarf von 5.992 m² ermittelt, die anrechenbare Fläche der geplanten Kompensationsmaßnahmen beträgt ebenfalls 5.992 m². Die Eingriffe werden damit vollständig ausgeglichen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wurde, soweit nicht bereits unter A. 4.3.1 eine diesbzgl. Regelung getroffen wurde, unter A. 4.3.2 festgelegt, dass diese spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme ausgeführt sein müssen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 4.3.3 eine Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der insoweit unter A. 4.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen vollständig kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet sein wird. Die Höhere Naturschutzbehörde ist mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung einverstanden.

# 2.3.6 Gewässerschutz

# 2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst, eines gesonderten Ausspruchs im Beschlusstenor bedarf es insoweit nicht. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 4.2 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen (naturnaher Ausbau des Seebaches auf Fl. Nr. 4608, Gemarkung Lehrberg, und zwei Durchlassvergrößerungen am Graben 1 auf Fl. Nr. 4587, Gemarkung Lehrberg), für die der Plan mit diesem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da

das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Daneben stellt ein Teil des in den Planunterlagen so bezeichneten "Ortsanschluss Süd Unterheßbach" eine Anlage i. S. v. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG dar, da dieser sich teilweise weniger als 60 m von der Uferlinie der Fränkischen Rezat entfernt befindet. Hierfür wird ebenso mit diesem Beschluss die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG erteilt; Versagungsgründe nach Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayWG liegen nicht vor. Die diesbzgl. verfügten Nebenbestimmungen zum Wohl der Allgemeinheit beruhen auf Art. 20 Abs. 4 BayWG.

Zudem geht durch die Aufschüttung des Straßendammes für den bereits genannten "Ortsanschluss Süd Unterheßbach" Retentionsraum in dem mit § 1 der Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Fränk. Rezat im Markt Flachslanden und im Markt Lehrberg, Landkreis Ansbach, festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat verloren. Von den Verboten des § 2 dieser Verordnung bzw. des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG wird mit diesem Beschluss eine Ausnahme nach § 3 der Verordnung erteilt bzw. das Vorhaben wird nach § 78 Abs. 4 WHG zugelassen, nachdem der bei der Umsetzung des Vorhabens bei einem 100-jährlichen Abfluss an der Fränkischen Rezat entstehende Retentionsraumverlust von ca. 350 m<sup>3</sup> im Rahmen der festgestellten Planung auf den Fl. Nrn. 4607 und 4608 (Gemarkung Lehrberg) durch Geländeabtrag ausgeglichen wird; zudem wird insbesondere auch die Hochwasserrückhaltung durch das Vorhaben nur unwesentlich beeinträchtigt und der Wasserstand sowie der Abfluss bei Hochwasser werden auf Grund des erfolgenden Ausgleichs des Retentionsraumsverlustes nicht nachteilig verändert. Die insoweit verfügten Nebenbestimmungen beruhen auf § 3 der genannten Verordnung bzw. § 78 Abs. 4 WHG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat – unter Maßgabe der im Beschlusstenor insoweit verfügten Nebenbestimmungen – keine fachlichen Bedenken gegen die Planung erhoben.

#### 2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und - teilweise unter Zwischenschaltung von Regenrückhaltebecken - über Entwässerungsgräben und Durchlässe in die vorhandenen Vorfluter einzuleiten. Daneben hat das Staatliche Bauamt Ansbach vorsorglich eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels für die Dauer der Bauzeit beantragt.

Die Einleitungen sowie das vorübergehende Absenken und Ableiten von Schichtund Grundwasser im Baustellenbereich sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 5.1 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen für die Einleitungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, für das vorübergehende Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser im Baustellenbereich genügt die Erteilung einer auf die Dauer der Bauzeit befristeten beschränkten Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG. Bei Beachtung der unter A. 5.3 auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Weitere Auflagen wurden unter A. 5.3.2.7 und A. 5.3.3 für die dort aufgeführten Fälle ausdrücklich vorbehalten, im Übrigen kann eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat – unter Maßgabe der im Beschlusstenor insoweit verfügten Nebenbestimmungen – keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse erhoben.

Für einen Verfahrensvorbehalt nach § 10 WHG a. F. (jetzt 14 Abs. 5 WHG n. F.) - wie er mehrfach im Verfahren gefordert wurde - ist kein Raum, nachdem greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 5.1.1 gestattete Benutzung nicht ersichtlich sind, auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert.

# 2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stehen.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite des Vorhabens sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

#### 2.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmäler, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu unter C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, insbesondere, dass die Trasse einen Bereich quert, der auf Grund seiner topographischen Situation am westlichen Niederungsrand der Fränkischen Rezat eine charakteristische Lage aufweist, die ideale Bedingungen zur Anlage von Siedlungen in der Vor- und Frühgeschichte bot, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A. 4.5) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A. 4.5 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die unter A. 4.1.5 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

# 2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, anerkannten Verbände und sonstigen Stellen

Zu den verbleibenden Forderungen und Einwendungen der am Verfahren beteiligten Stellen und anerkannten Verbände ist, soweit hierauf nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen eingegangen wurde, noch Folgendes auszuführen:

#### 2.4.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da die beteiligten Versorgungsträger gegen die im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen keine Einwendungen erhoben haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen unter A. 4.1 wird verwiesen. Soweit dort die Beachtung des Merkblattes über Maßnahmen zum Schutz von Kabelanlagen der HSE HEAG Südhessische Energie AG festgelegt wurde, wurde die dortige Forderung nach einer Beibringung eines Gutachtens über die zu erwartenden Beeinflussungen des vorhandenen Geländes ausgenommen, nachdem die Planfeststellungsbehörde hierfür keine Notwendigkeit erkennen kann. Die in dem Merkblatt ebenso aufgeführte Forderung,

dass Rohranlagen nur mit Zustimmung der MediaNet GmbH überbaut werden dürfen, hat sich dadurch, dass der Leitungsträger im ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben hat, erledigt.

# 2.4.2 Markt Lehrberg

Der Markt Lehrberg ist der Auffassung, dass die derzeitige Trasse der B 13 der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollte.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat seine Bereitschaft zugesagt, im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in Grunderwerbsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die Flächen an den Markt Lehrberg oder interessierte Landwirte zu verkaufen oder gegen eine andere Fläche einzutauschen. Die Folgenutzung der Fläche ist im Übrigen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Es wird angeregt, den entlang der neuen Trasse der B 13 geplanten Wirtschaftsweg zwischen dem Weg mit der Fl. Nr. 386 und dem Anschluss an den Weg mit der Fl. Nr. 41 zu asphaltieren.

Der Anregung hat das Staatliche Bauamt Ansbach durch eine entsprechende Änderung der Planunterlagen entsprochen. Die Ifd. Nr. 1.13 des Bauwerksverzeichnisses beinhaltet nunmehr eine bituminöse Befestigung des vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldweges von Bau- km 0+230 bis 1+135 mit einer 8 cm starken Trag- Deckschicht.

Soweit angeregt wurde zu überprüfen, ob die Ableitung des gesamten Oberflächenwassers zum Ort Unterheßbach hin notwendig ist oder ob dies vermieden werden kann, ist hierzu auszuführen, dass auf Grund der topographischen Gegebenheiten eine Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers von Unterheßbach weg nicht möglich ist. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch die vorgesehenen Regenrückhaltebecken 2 und 3 lediglich eine gedrosselte Abgabe des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt und zudem eine vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Untersuchung eine ausreichende Leistungsfähigkeit der zur Entwässerung benutzten Gräben und Durchlässe ergeben hat. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt. Für die Existenz eines im Rahmen der Planfeststellung noch zu bewältigenden Konfliktes bestehen auf Grund dessen keine Anhaltspunkte.

# 2.4.3 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Es wird auf die durch das Vorhaben entstehenden Durchschneidungsschäden, Bewirtschaftungserschwernisse, unwirtschaftlichen Restflächen und Missformen bei den betroffenen Grundstücken sowie die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 86 FlurbG hingewiesen bzw. ein solches befürwortet.

Fragen der Entschädigung von Durchschneidungsschäden und Bewirtschaftungserschwernissen sowie der Übernahme von durch das Vorhaben entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen und dgl. sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, die Klärung derartiger Fragen bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. gesonderten Entschädigungs- / Enteignungsverfahren vorbehalten. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat im Übrigen dargelegt, dass es die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 86 FlurbG für nicht geboten erachtet, auch die vom Vorhaben Betroffenen haben die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht gefordert. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Flur-

bereinigungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt bleibt aber weiterhin bestehen.

#### 2.4.4 Bayerischer Bauernverband

Es wird gefordert, die derzeitige Trasse der B 13 von Unterheßbach bis ca. Baukm 1+750 vollständig rückzubauen, die in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen vorgesehene Entsiegelung unter Erhalt des Unterbaus und gleichzeitige Bevorratung als Ausgleichs- und Ersatzfläche für künftige Straßenbaumaßnahmen wird abgelehnt. Es wird beantragt, die gesamte Fläche zu rekultivieren, den Geländeeinschnitt aufzufüllen und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Die Einwendung und der Antrag haben sich im Wesentlichen erledigt. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat sämtliche Absichtserklärungen zur späteren Nutzung der Fläche in den Planfeststellungsunterlagen gestrichen und zudem seine Bereitschaft zugesagt, im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in Grunderwerbsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die Flächen an den Markt Lehrberg oder interessierte Landwirte zu verkaufen oder gegen eine andere Fläche einzutauschen. Soweit sich die Einwendung und der Antrag noch nicht erledigt haben sollten, müssen sie zurückgewiesen werden, weil keine Rechtsgrundlage dafür erkennbar ist, den vollständigen Rückbau der jetzigen Trasse der B 13 in dem genannten Bereich sowie die weiteren beantragten Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses anzuordnen. Die Folgenutzung der Fläche ist im Übrigen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Es wird weiterhin gefordert, den vorgesehenen Längsweg an der neuen Trasse der B 13 durchgehend auch im Bereich von Bau- km 1+100 bis 1+600 auszubau- en.

Dieser Forderung wurde mit der in das Verfahren eingebrachten Tektur entsprochen, die festgestellten Planunterlagen beinhalten auch den Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges westlich der Trasse der Ortsumgehung in paralleler Führung zu dieser zwischen den Wegen mit den Fl. Nrn. 41 und 39 der Gemarkung Heßbach. Eine Veränderung bzw. Auflassung von Teilstücken des Weges mit der Fl. Nr. 39 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Es wird ferner beantragt, die Ersatzwege ohne Tonnagenbeschränkung und staubfrei auszubauen.

Gewichtsbeschränkungen der sog. "Ersatzwege" sind im Rahmen der festgestellten Planung nicht vorgesehen, im Übrigen wäre für derartige Beschränkungen dieser Wege, die als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet werden, der Markt Lehrberg als (zukünftiger) Straßenbaulastträger dieser Wege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG) bzw. als örtliche Straßenverkehrsbehörde (§ 6 Abs. 1 und 2 ZustVVerK) zuständig. Der für die gegenständlichen Begleitwege gewählte Oberbau orientiert sich an dem Oberbau des vorhandenen Wegenetzes bzw. an den RLW 99 und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, für einen noch weiter gehenden Ausbau der Wege besteht im Rahmen der durch die Planfeststellung zu leistenden Konfliktbewältigung kein Anlass. Der pauschalen Forderung, sämtliche Begleitwege in Asphaltbauweise herzustellen, kann daher nicht entsprochen werden.

Es wird vorgetragen, die vorgesehene Entwässerung des auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwassers mache für einen schadlosen Abfluss der anfallenden Wassermengen einen entsprechenden Ausbau der bestehenden Entwässerungsgräben erforderlich. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaß-

nahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Wassermengen ermittelt sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der zur Entwässerung herangezogenen Gräben in den festgestellten Planunterlagen aufgezeigt. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die Planung überprüft und insoweit keine fachlichen Bedenken geäußert. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt. Für einen Ausbau der angesprochenen Gräben sowie die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen besteht hernach keine Veranlassung.

Eine Vorklärung bzw. Reinigung des Straßenwassers in den vorgesehenen Regenrückhaltebecken wird beantragt.

Durch das zeitweise Verweilen des in den Entwässerungsabschnitten 1, 4 und 5 anfallenden Wassers in den Regenrückhaltebecken, was das Niedersinken von Schwebstoffen u. ä. zum Beckenboden fördert, wird automatisch eine Reinigung des Wassers erzielt. Eine ausreichende Reinigungswirkung der Regenrückhaltebecken wurde mit den vom Staatlichen Bauamt Ansbach angestellten Berechnungen nach dem ATV- Merkblatt M 153 nachgewiesen, so dass hier die Errichtung weiterer vorreinigender Einrichtungen nicht angezeigt ist. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat insoweit keine fachlichen Bedenken gegen die Planung erhoben, auch nicht gegen die vorgesehene Behandlung des in den Entwässerungsabschnitten 2, 3, 6 und 7 anfallenden Wassers. Der Antrag ist daher abzulehnen, soweit er sich nicht auf Grund des Gesagten erledigt hat.

Es wird kritisiert, dass keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die vorgenommenen Berechnungen werden angezweifelt. Für den Fall, dass Lärmschutzmaßnahmen weiterhin abgelehnt werden, wird beantragt, nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung den tatsächlichen Lärmpegel zu messen und bei Überschreitungen der Grenzwerte den Baulastträger zu Lärmschutzmaßnahmen zu verpflichten.

Die angestellten schalltechnischen Berechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft, dieses hat sein Einverständnis mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung erklärt. Anlass zu einer anderen Beurteilung besteht auch unter Berücksichtigung der geäußerten Zweifel nicht. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens nicht notwendig sind, der Verzicht auf derartige Maßnahmen ist daher nicht zu beanstanden. Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen, zudem stellen derartige Messungen nur eine Momentaufnahme einer bestimmten Situation dar, die Messergebnisse, die u. a. auch von Witterungsbedingungen abhängig sind, unterliegen mitunter starken Schwankungen. Daneben haben Messungen insbesondere auch den Nachteil, dass Lärm von allen im Umfeld des Messgerätes befindlichen Lärmquellen gemessen wird und eine selektive Messung einzelner Lärmquellen nicht möglich ist. Der Antrag ist daher abzulehnen. Im Übrigen können die Betroffenen insoweit bei nicht voraussehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens Ansprüche nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayVwVfG bei der Planfeststellungsbehörde geltend machen.

Es wird gefordert, den Vorhabensträger zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Rechtlich geschützt über § 8a Abs. 4 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG sind nur Zufahrten und Zugänge, also der unmittelbare Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden mit der festgestellten Planung nicht ersatzlos entzogen, vielmehr stehen nach der Fertigstellung des Vorhabens die aus den Plänen ersichtlichen Begleitwege zur Verfügung, welche gewährleisten, dass alle von der Planung tangierten Grundstücke auch nach Realisierung des Vorhabens über das öffentliche Wegenetz erreicht werden können. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass evtl. Umwegsentschädigungen, die im Zusammenhang mit Grundinanspruchnahmen stehen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden können, sondern dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Durch das vorgesehene Begleitwegenetz werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Dafür, dass durch das Vorhaben unzumutbare Mehrwege und damit verbundene unzumutbare Belastungen für die Betroffenen entstehen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Betroffenen keine Anhaltspunkte. Eine Schaffung weiterer Wegeverbindungen ist daher nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege, die entstehen, ohne dass Grundstücke der Betroffenen durchschnitten werden, ist ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die durch das Vorhaben insoweit eintretenden Erschwernisse sind auf Grund des Gesagten von den Betroffenen hinzuneh-Während der Bauzeit können kurzfristiae Behinderungen Wegeverbindungen bzw. Umwege naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden, für eine Unzumutbarkeit hier evtl. zeitweise in Kauf zu nehmender Umwege ist aber ebenso nichts ersichtlich, die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind ebenso hinzunehmen. Soweit den Forderungen nicht bereits im Rahmen der festgestellten Planung Rechnung getragen wurde, sind diese auf Grund der vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Es wird daneben gefordert, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, die Behebung evtl. Schäden durch den Baustellenverkehr an diesen müsse zu Lasten des Vorhabensträgers erfolgen.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat eine Beweissicherung in Form einer Dokumentation der betroffenen Wege durch Fotografie zugesagt und zudem erklärt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandenen Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme mit dem zuständigen Baulastträger zu regeln. Der Forderung wird damit entsprochen.

Weiterhin wird für die für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgt.

Der Forderung wird teilweise entsprochen, nachdem das Staatliche Bauamt Ansbach zugesagt hat, die Entschädigung nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes für vorübergehend beanspruchte Flächen direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer auszuzahlen. Im Übrigen ist die Forderung zurückzuweisen, da die Modalitäten durchzuführender Rekultivierungsarbeiten nicht

Gegenstand dieses Verfahrens sind und insofern keine Rechtsgrundlage besteht, diesbzgl. Regelungen zu treffen. Soweit in diesem Zusammenhang für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke gefordert wird, vor Baubeginn eine ordnungsgemäße Beweissicherung zur Zustandserfassung auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen, wird dieser Forderung mit der unter A. 4.6.1 verfügten Nebenbestimmung entsprochen.

Weiter wird für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Die Forderung ist zurückzuweisen, nachdem für eine derartige Regelung keine rechtliche Grundlage ersichtlich ist. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den Regelungen des BBodSchG, insbesondere dessen § 24, in Verbindung mit den Vorschriften des BayBodSchG. Im Übrigen hat das Staatliche Bauamt Ansbach zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden und Verunreinigungen nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls dies durch die Maßnahme notwendig werden sollte - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Der diesbzgl. Forderung wird damit entsprochen.

Überdies wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahme beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulastträgers sicherzustellen.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat erklärt, die neuen Straßengrundstücke der Ortsumgehung Unterheßbach nach Baufertigstellung auf seine Kosten neu zu vermessen und abzumarken. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn ist hernach nicht veranlasst, da nach Fertigstellung des Vorhabens die dann notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden. Die Regulierung evtl. Schäden an Grenzzeichen außerhalb des unmittelbaren Baubereichs, welche auch nach Fertigstellung des Vorhabens an Ort und Stelle verbleiben, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Forderung ist daher zurückzuweisen.

Für die Aufnahme des geforderten Verfahrensvorbehalts nach § 10 WHG a. F. (jetzt 14 Abs. 5 WHG n. F.) in diesen Beschluss ist kein Raum, nachdem greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen nicht ersichtlich sind, auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Auf den Auflagenvorbehalt unter A. 5.3.2.7 sowie die Möglichkeit, die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 WHG nachträglich mit (weiteren) Inhalts- und Nebenbestimmungen zu verbinden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, wird verwiesen.

Die Forderung, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, ist zurückzuweisen, da Umstände, die eine Aussetzung der kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses rechtfertigen würden, nicht ersichtlich sind.

#### 2.4.5 Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz weist auf die mit der Ortsumgehung Unterheßbach verbundenen Flächenverluste und -durchschneidungen landwirtschaftlich genutzter Flächen hin und zeigt das Interesse der betroffenen Landwirte, den Bereich der aufzulassenden Trasse der B 13 südlich von Unterheßbach in landwirtschaftliche Nutzung zu überführen, auf.

Hierzu ist auszuführen, dass das Staatliche Bauamt Ansbach sämtliche Absichtserklärungen zur späteren Nutzung der Fläche in den Planfeststellungsunterlagen gestrichen hat und zudem seine Bereitschaft zugesagt hat, im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren in Grunderwerbsverhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die Flächen an den Markt Lehrberg oder interessierte Landwirte zu verkaufen oder gegen eine andere Fläche einzutauschen. Die Folgenutzung der Fläche ist im Übrigen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Soweit vorgeschlagen wird, anstatt der aufzulassenden Trasse der B 13 das Grundstück Fl. Nr. 565 der Gemarkung Gräfenbuch als Ausgleichsfläche zu verwenden, ist darauf zu verweisen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe mit den in den Planunterlagen dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen - welche keine Inanspruchnahme der derzeitigen Trasse der B 13 für Kompensationsmaßnahmen beinhalten - vollständig ausgeglichen werden, so dass insoweit kein Handlungsbedarf besteht. Die evtl. Verwendung des genannten Grundstücks zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

# 2.5 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Diese Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren. Private Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus unterschiedlich genutzten, privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Für die Regulierung des Grundverlustes als unmittelbarer Folge des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht im Planfeststellungsverfahren bzw. in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Folgenden nur auf die Einwendungen eingegangen, die nicht bereits mit den fachlichen Fragen abgehandelt wurden. Es wird dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten hinzunehmen sind bzw. einzelnen Forderungen nicht entsprochen wird.

#### 2.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Im Rahmen der erhobenen Einwendungen wurden verschiedene Gesichtspunkte vorgebracht, die sich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes decken. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.4.4 verwiesen, auf die Bezug genommen wird.

Mehrere Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten, Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage, durch eine Absenkung bzw. Anhebung des

Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen sowie durch Hangwasser.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens stehen die aus der festgestellten Planung ersichtlichen Begleitwege zur Verfügung, welche gewährleisten, dass alle von der Planung tangierten Grundstücke auch nach Realisierung des Vorhabens über das öffentliche Wegenetz erreicht werden können. Während der Bauzeit können kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen naturgemäß nicht gänzlich ausgeschlossen werden, die insoweit zeitweise entstehenden Erschwernisse erscheinen aber im Hinblick auf deren nur begrenzte Dauer sowie unter Berücksichtung der für das Vorhaben streitenden Belange hinnehmbar, im Übrigen ist auf einen evtl. Entschädigungsanspruch nach Art. 17 Abs. 3 BayStrWG zu verweisen. Die Einwendungen sind daher insoweit zurückzuweisen.

Für ein durch das Vorhaben bedingtes Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage in Bezug auf die von den Einwendern genannten Grundstücke sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat diesbzgl. keine fachlichen Bedenken vorgebracht. Gleiches gilt für die von den Einwendern geltend gemachte Beeinträchtigung durch Hangwasser bzgl. der von ihnen genannten Grundstücken. Auch insoweit sind die Einwendungen daher zurückzuweisen. Im Übrigen hat das Staatliche Bauamt Ansbach zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls dies durch die Maßnahme notwendig werden sollte - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

Eine dauerhafte Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. Soweit dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss eine beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken und Ableiten von Schicht- und Grundwasser im Baustellenbereich für die Dauer der Bauzeit erteilt wird, werden mit der unter A. 5.3.3 gleichzeitig verfügten Nebenbestimmung die nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden Maßnahmen und Einrichtungen ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach unter Maßgabe der oben verfügten Nebenbestimmungen keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht, so dass die insoweit geäußerten Befürchtungen der Einwender unbegründet sind.

Es wird zudem mehrfach gefordert, die Wirtschaftswege mit den Fl. Nrn. 49 und 420 an die Ortsumgehung anzubinden und so zu gestalten, dass eine Überfahrt über die neue Trasse der B 13 ermöglicht wird.

Diese Forderung ist zurückzuweisen. Eine Aufrechterhaltung dieser beiden Wegebeziehungen und der damit verbundene landwirtschaftliche Verkehr würde der u. a. mit der Ortsumgehung Unterheßbach verfolgten Zielsetzung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern, zuwider laufen. Die Aufrechterhaltung dieser Wegebeziehungen ist auch nicht erforderlich, da die bei Bau- km 0+410 sowie bei Bau- km 1+140 vorgesehenen Querungsmöglichkeiten eine adäquate Verbindung zwischen den westlich und den östlich der Ortsumgehung gelegenen Flächen gewährleisten, für das Entstehen unzumutbarer Mehrwege durch das Nichtbestehen von Querungsmöglichkeiten bei den Wegen mit den Fl. Nrn. 49 und 420 der Gemarkung Heßbach sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte.

Daneben wird mehrfach gefordert, soweit die bestehende B 13 nördlich von Unterheßbach rückgebaut wird, auch den Straßendamm zwischen Unterheßbach und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Oberheßbach zu verschmälern und das hierbei anfallende Material im Einschnitt südlich von Unterheßbach zu verfüllen.

Die Forderung ist zurückzuweisen, da für die Anordnung der von den Einwendern geforderten Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist.

Überdies wird wiederholt gefordert, die Querung der Ortsumgehung nördlich von Unterheßbach auf Höhe der jetzigen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Oberheßbach in die B 13 vorzusehen.

Die Forderung ist ebenso zurückzuweisen. Die vorgesehene Querung der Ortsumgehungstrasse in Höhe des Ortsanschlusses Nord ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht. Die Lage dieses Ortsanschlusses wurde so gewählt, dass die bisherige Trasse der B 13 auf möglichst großer Länge genutzt werden kann. Gegenüber der von den Einwendern bevorzugten Lösung fällt die Neuversiegelung bislang unbebauter Flächen bei der gewählten Lösung dadurch geringer aus, zudem stellt sich die gewählte Lösung auch im Hinblick auf die Baukosten als günstiger dar. Die von den Einwendern bevorzugte Lösung ist hernach nicht eindeutig vorzugswürdig. Zur Problematik evtl. durch die gewählte Lösung entstehender Umwege wird auf die Ausführungen unter C. 2.4.4 Bezug genommen.

Mehrfach wird auch gefordert, nördlich der neuen Trasse der B 13 einen Grünweg von Bau- km 1+100 bis Bau- km 1+600 anzulegen.

Die Forderung ist gleichfalls zurückzuweisen. Wie bereits dargelegt, stehen nach der Fertigstellung des Vorhabens die aus der festgestellten Planung ersichtlichen Begleitwege zur Verfügung, welche gewährleisten, dass alle von der Planung tangierten Grundstücke auch nach Realisierung des Vorhabens über das öffentliche Wegenetz erreicht werden können. Eine Veranlassung dazu, dem Vorhabensträger die Herstellung des geforderten Grünweges mit diesem Beschluss aufzuerlegen, besteht daher nicht.

Wiederholt gefordert wird zudem, von Bau- km 0+700 bis Bau- km 1+600 das anfallende Oberflächenwasser zur Vermeidung von Überflutungen von Unterheßbach wegzuleiten.

Auch diese Forderung ist zurückzuweisen, da auf Grund der topographischen Gegebenheiten eine Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers von Unterheßbach weg nicht möglich ist. Im Übrigen erfolgt durch die vorgesehenen Regenrückhaltebecken 2 und 3 lediglich eine gedrosselte Abgabe des anfallenden Oberflächenwassers, eine vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Untersuchung hat zudem eine ausreichende Leistungsfähigkeit der zur Entwässerung benutzten Gräben und Durchlässe ergeben. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt.

Außerdem wird mehrfach gefordert, den Weg mit der Fl. Nr. 55 zu entfernen.

Diese Forderung ist ebenfalls zurückzuweisen, da eine Rechtsgrundlage dafür, den Rückbau bzw. die Einziehung des Weges im Rahmen dieses Beschlusses anzuordnen, nicht ersichtlich ist. Ein evtl. Rückbau bzw. Einziehung des Weges obliegt dessen Baulastträger.

#### 2.5.2 Einzelne Einwender

Soweit zusätzlich zu den unter C. 2.5.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen wurden, werden diese nachfolgend abgehandelt.

#### 2.5.2.1 Einwender 1

Der Einwender hält die "einfache" Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die vorhandenen Entwässerungsgräben für nicht ausreichend.

Der Einwender ist darauf hinzuweisen, dass eine vom Staatlichen Bauamt Ansbach vorgenommene Untersuchung eine ausreichende Leistungsfähigkeit der betroffenen Gräben und Durchlässe ergeben hat, auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat insoweit keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat erklärt, die vorgesehenen Regenrückhaltebecken einschl. ihrer Anlagenelemente im Rahmen der betrieblichen Erhaltung nach Bedarf bzw. Erfordernis zu überwachen und zu unterhalten. Die vom Einwender geforderte uneingeschränkte Funktion der dosierten Wasserableitung ist hernach sichergestellt.

Soweit der Einwender das Bereitstellen von landwirtschaftlichen Ersatzflächen, einen angemessenen finanziellen Ausgleich für einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand, einen Ausgleich für den Fall, dass Flächen nur unter finanziellen Einbußen oder evtl. gar nicht mehr zu verpachten seien, sowie die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen fordert, ist er darauf hinzuweisen, dass derartige enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die das Staatliche Bauamt Ansbach direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Forderung, bzgl. der in seinem Einwendungsschreiben unter II. Nrn. 1 - 5 aufgeführten Punkte dem Vorhabensträger eine Beweissicherung aufzuerlegen, ist zurückzuweisen, da die Planfeststellungsbehörde hierfür unter Berücksichtigung der unter C. 2.5.1 gemachten Ausführungen, die auch die vom Einwender in Bezug genommenen Punkte umfassen, keine Notwendigkeit zu erkennen vermag.

#### 2.5.2.2 Einwender 2

Der Einwender gibt an, den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 405 und 406 zu planen.

Nach den im Anhörungstermin am 22.02.2011 getroffenen Feststellungen lag zum damaligen Zeitpunkt für diese Photovoltaikanlage weder eine Baugenehmigung vor noch war überhaupt ein Bauantrag gestellt. Die genannten Flächen unterliegen seit Beginn der Auslegung des gegenständlichen Plans der Veränderungssperre nach § 9a Abs.1 FStrG, so dass wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, worunter auch die geplante Photovoltaikanlage fällt. Der Hinweis des Einwenders hindert auf Grund dessen die Feststellung des Planes in der gegenständlichen Fassung nicht.

#### 2.5.2.3 Einwender 3

Der Einwender sieht seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb durch das Vorhaben in seiner Existenz bedroht und führt aus, der Bau von fünf Ferienwohnungen auf seiner Hofstelle sei wegen der Sichtverstellung und des Lärms der Ortsumgehung nicht mehr möglich.

Die Trasse der Ortsumgehung Unterheßbach rückt im Vergleich zur jetzigen Trasse der B 13 weiter von Oberheßbach ab, so dass in Bezug auf den Straßenverkehrslärm keine Verschlechterung zur jetzigen Situation erkennbar ist. Der Höhenunterschied zwischen der jetzigen Trasse der B 13 und dem höchsten Punkt der Ortsumgehung im Bereich der Einmündung von Oberheßbach beträgt 1,40 m; unabhängig von der Frage, ob die Aussicht eine verteidigungsfähige Rechtsposition begründet, vermag die Planfeststellungsbehörde eine nennenswerte Beeinträchtigung der Aussicht angesichts dieses geringen Höhenunterschiedes nicht zu erkennen. Im Übrigen konnte auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach eine Existenzgefährdung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverluste nicht feststellen.

Soweit der Einwender vorbringt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 410 sei ein Stallbau mit Biogasanlage geplant, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Grundstück von der festgestellten Planung nicht betroffen ist.

Der Einwender befürchtet zudem, dass Oberflächenwasser von der Trasse der Ortsumgehung in den Weiher auf Fl. Nr. 406 entwässert wird und dort keine Fischzucht mehr möglich sein wird.

Über die Einleitungsstelle E 2, die in den Graben einleitet, der auch den angeführten Weiher bewässert, werden lediglich die Anteile der Böschung, des Bankettes, des Grabens und des straßenbegleitenden Feld- und Waldweges entwässert. Das Oberflächenwasser der Straßenstrasse selbst wird über die Einleitungsstelle E 3 entwässert und berührt den Weiher nicht. Eine Einspeisung von Straßenabwasser in den angeführten Weiher findet damit nicht statt, die im Hinblick auf die Fischzucht geäußerten Bedenken sind somit unbegründet.

Soweit der Einwender ausführt, ein "Hausbrunnenzulauf" sei "nicht mehr möglich", ist dieses Vorbringen zu unsubstantiiert, als dass die Planfeststellungsbehörde hieraus erkennen könnte, worauf der Einwender sich bezieht. Eine Konkretisierung dieses Vorbringens erfolgte auch im Rahmen des Anhörungstermins am 22.02.2011 nicht; das Vorbringen ist deshalb zurückzuweisen.

Insofern, als sich der Einwender gegen das Ableiten von Straßenabwasser in seine Felder verwahrt, ist er darauf hinzuweisen, dass eine gezielte Ableitung von Oberflächenwasser in seine landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht geplant ist und zudem neben der Trasse der Ortsumgehung durchgängig Entwässerungsmulden vorgesehen sind.

In Bezug auf den Einwand, dass ein höherer Zeit- und Energieaufwand nötig sei, um zukünftig zu den Grundstücken zu gelangen, wird auf die Ausführungen unter C. 2.4.4, die sich mit der Problematik der Umwege beschäftigen, verwiesen.

#### 2.5.2.4 Einwender 4

Der Einwender trägt vor, das Grundstück Fl. Nr. 404 werde schon jetzt bei Regenereignissen stark vernässt. Er befürchtet, dass dort der Rückstau des Oberflä-

chenwassers noch zunimmt, wenn über die Einleitungsstellen E 2 und E 3 zusätzlich das Straßenoberflächenwasser entwässert wird.

Den Bedenken des Einwenders wird mit der unter A. 4.6.2 verfügten Beweissicherung Rechnung getragen.

#### 2.5.2.5 Einwender 5

Der Einwender fordert, die Trassenführung der Ortsumgehung dahin gehend abzuändern, dass die Trasse auf der Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 423 zu liegen kommt.

Die Forderung ist zurückzuweisen. Die geforderte Trassenverschiebung würde dazu führen, dass die Ortsumgehung die trassierungstechnischen Parameter der RAS- L 95, die u. a. auch eine verkehrssichere Trassenführung gewährleisten sollen, nicht mehr vollständig einhalten würde. Ein Abweichen von diesen Parametern ist vorliegend auch unter Abwägung mit den vom Einwender vorgebrachten Gesichtspunkten im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Trassierungsparameter nicht angezeigt. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang auf entstehende Bewirtschaftungserschwernisse verweist, ist er darauf hinzuweisen, dass derartige enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die das Staatliche Bauamt Ansbach direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Soweit der Einwender auf einen im Umfeld der Trasse verlaufenden Hauptsammler für die Drainagen von mehreren Grundstücken verweist und fordert, dass dieser auch nach Abschluss der Baumaßnahmen zugänglich sein muss, trägt das Staatliche Bauamt Ansbach dieser Forderung mit der Zusage Rechnung, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls dies durch die Maßnahme notwendig werden sollte - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

Der Einwender bittet weiter um die Einplanung einer Verkehrsinsel bei Station B13\_680\_1,449 im Bereich zwischen Bau- km 0+000 und Bau 0+080, da er befürchtet, aus seinem Hofgrundstück kommend die Straße auf Grund der Sichtbehinderung durch eine Scheune nur schlecht überqueren zu können.

Nach den Vorgaben der RAS- K- 1 sind unter den gegebenen Umständen für eine ausreichende Anfahrsicht hier Sichtfelder auf einer Schenkellänge von 70 m freizuhalten, die bei Realisierung des Vorhabens vorzufindende Schenkellänge des Sichtfeldes von rd. 66 m unterschreitet diese Vorgabe knapp. Unter Berücksichtigung des geringen Maßes der Unterschreitung sowie der nach dem Bau der Ortsumgehung deutlich abnehmenden Verkehrsbelastung in Unterheßbach ist eine nennenswerte Verschlechterung im Hinblick auf das Ausfahren aus dem Anwesen des Einwenders gegenüber der bestehenden Situation nicht erkennbar, die Anordnung weiterer Maßnahmen ist daher insoweit momentan nicht geboten. Die Möglichkeit zur Vornahme flankierender Maßnahmen nach dem Bau der Ortsumgehung zu einer evtl. Optimierung der Situation (z. B. durch Verkehrsspiegel o. ä.) durch den Baulastträger bleibt unberührt.

Zur Forderung, die bestehenden Grundstückszufahrten auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Lehrberg bestehen zu lassen, ist auszuführen, dass an dieser

Straße lediglich Änderungen im Ortseingangsbereich von Unterheßbach sowie am südlichen Bauende vorgesehen sind, der dazwischen liegende Bereich bleibt unverändert. Der Forderung wird damit entsprochen.

#### 2.5.2.6 Einwender 6

Der Einwender hält die vorgesehenen Regenrückhaltebecken für nicht ausreichend.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat in den festgestellten Planunterlagen belegt, dass die vorgesehenen Regenrückhaltebecken ausreichend dimensioniert sind, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat insoweit keine fachlichen Bedenken geäußert. Die geäußerten Bedenken sind daher unbegründet.

Der Einwender sieht daneben für die von ihm benannten Grundstücke die Gefahr einer Überflutung, sollten die zur Entwässerung benutzten Gräben nicht ausgebaut werden.

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Wassermengen ermittelt sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der zur Entwässerung herangezogenen Gräben in den festgestellten Planunterlagen aufgezeigt, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat auch insoweit keine fachlichen Bedenken geäußert. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt. Für einen Ausbau der angesprochenen Gräben sowie die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen besteht hernach keine Veranlassung.

#### 2.5.2.7 Einwender 7

Der Forderung des Einwenders, zwischen Bau- km 1+800 und Bau- km 1+900 müssten die Grundstücksdrainagen einen ungehinderten Ablauf haben und die Verrohrung über die B 13 sei tiefer zu legen, trägt das Staatliche Bauamt Ansbach mit der Zusage Rechnung, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und - falls dies durch die Maßnahme notwendig werden sollte - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

#### 2.5.2.8 Einwender 8

Der Einwender bringt vor, bislang sei hauptsächlich der Weg mit der Fl. Nr. 420 zur Anfahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen benutzt worden. Dieser Weg liege zentral, dort wäre der Bau einer Unterführung gerechtfertigt.

Hierzu ist auszuführen, dass die bei Bau- km 0+410 sowie bei Bau- km 1+140 vorgesehenen Querungsmöglichkeiten eine adäquate Verbindung zwischen den westlich und den östlich der Ortsumgehung gelegenen Grundstücken gewährleisten, für das Entstehen unzumutbarer Mehrwege durch das Nichtbestehen einer Querungsmöglichkeit bei dem Weg mit der Fl. Nr. 420 der Gemarkung Heßbach sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte.

Der Einwender bezweifelt die Eignung des Weges mit der Fl. Nr. 41 für die dauernde Belastung mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen.

Der genannte Weg ist derzeit von Unterheßbach bis zur Ortsumgehung mit einer Verbundpflasterdecke (Z- Steine) ausgestattet, welche dem Bild 8.2 Zeile 7 der RLW 99 zugeordnet werden kann. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dieser vorhandene Fahrbahnaufbau auch für die durch die Bündelung des landwirtschaftlichen Verkehrs bedingte Mehrbelastung ausreichend, so dass Änderungen am bestehenden Fahrbahnaufbau nicht erforderlich sind.

Soweit der Einwender bittet zu überprüfen, ob ein ungehinderter Abfluss des durch den Straßenbau zusätzlich anfallenden Abwassers bei dem von ihm genannten Grundstück gesichert ist, ist er darauf hinzuweisen, dass das Staatliche Bauamt Ansbach die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Wassermengen ermittelt sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der zur Entwässerung herangezogenen Gräben und Durchlässe in den festgestellten Planunterlagen aufgezeigt hat. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat insoweit keine fachlichen Bedenken geäußert. Soweit das Wasserwirtschaftsamt im Nachgang zum Anhörungstermin Optimierungsbedarf aufgezeigt hat, wurden entsprechende ergänzende Auflagen unter A. 5.3.2 verfügt. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher insoweit nicht.

#### 2.5.2.9 Einwender 9

Die Forderung, zwischen Bau- km 1+800 und Bau- km 1+900 eine Zufahrt zur Ortsumgehung herzustellen, ist zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.5.1, die sich mit der mehrfach geforderten Anbindung des im genannten Bereich liegenden Weges mit der Fl. Nr. 49 beschäftigen, verwiesen.

Soweit der Einwender im Gespräch vom 10.06.2011 seinen Wunsch nach einer Beseitigung des Weges mit der Fl. Nr. 39 von der Einmündung dieses Weges in den Weg Fl. Nr. 41 bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 53 zum Ausdruck gebracht hat, ist auszuführen, dass eine Entwidmung dieses Weges nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Der Markt Lehrberg hat jedoch seine Bereitschaft signalisiert, das notwendige Entwidmungsverfahren zu gegebener Zeit einzuleiten und seine Wasserleitung in den durch die Tektur in die Planung eingebrachten zusätzlichen Begleitweg zu verlegen. Der Träger einer in einem entwidmeten Weg verlaufenden Telekommunikationsleitung ist in der Regel verpflichtet, diese Leitung auf seine Kosten ebenfalls zu verlegen. Im Rahmen einer Besprechung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabensträger und dem Markt Lehrberg konnte Einvernehmen dahin gehend erzielt werden, dass dem Leitungsträger angeboten werden wird, die Glasfaserleitung bereits im Zuge der Bauausführung des gegenständlichen Vorhabens in den mit der Tektur eingebrachten zusätzlichen Begleitweg zu verlegen. Beide Leitungsverlegungen (Wasserleitung und Glasfaserleitung) sind - z. T. nachrichtlich - in den festgestellten Plänen (Unterlage 7.1 T Blatt 2) dargestellt. Die zukünftige Nutzung des Weges nach einer evtl. Entwidmung ist ebenso nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Markt Lehrberg hat jedoch ebenfalls die Bereitschaft erklärt, den betroffenen Teil des Weggrundstückes dem landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders nach durchgeführter Entwidmung zur landwirtschaftlichen Nutzung anzubieten.

# 2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass Neubau der Ortsumgehung Unterheßbach im Zuge der Bundesstraße 13 Würzburg – Ansbach von Str.-km 66,519 bis Str.-km 68,412 (Abschnitt 680, Station 0,319 bis Station 2,212) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden so weit wie möglich vermieden, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden weit-

möglichst kompensiert, hernach verbleibende Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, nachdem die für das Vorhaben streitenden Belange im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Neubaus der Ortsumgehung Unterheßbach nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

# 2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

#### 3. Sofortige Vollziehung

Für den Bau der Ortsumgehung Unterheßbach ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

# 4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

# D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E- Mail ist nicht zulässig.

# E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23, 80539 München,

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

# F. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen beim Markt Lehrberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

W o I f Oberregierungsrat